

Rudolf Niederschelp  
Erster Kriminalhauptkommissar  
Leiter Kriminalkommissariat 11  
Polizeipräsidium Düsseldorf

Düsseldorf, den 20. Oktober 2002

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1 - AGS  
z. Hd. Herrn Frank Schlichting  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 30. Oktober 2002, 11.00 Uhr,  
Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bezug: Einladung zur Teilnahme

hier: schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Bestattungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses zur Änderung des Bestattungsrechts in  
Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich herzlich. Gern möchte ich auch zum Gesetzentwurf über  
das Friedhofs- und Bestattungswesen Stellung nehmen und als Sprecher an der Anhörung  
teilnehmen. Die Teilnahmeerklärung habe ich bereits mit Fax am 17. 10. 2002 übermittelt.

Im Folgenden werde ich zu § 9 des Gesetzentwurfs (BestG NRW) und zu der Streichung der Beteiligung der Polizeibehörden an der Genehmigung einer Feuerbestattung, im Entwurf geregelt in § 15 BestG, als langjähriger Praktiker Stellung beziehen. Seit 25 Jahren bin ich im Kriminalkommissariat 11 in Düsseldorf tätig, der Dienststelle für Todesermittlungen und Tötungsdelikte, die ich seit 1995 leite. Die Erfahrung im Umgang mit Todesermittlungen erlaubt es mir, auf Probleme hinzuweisen, die ich in der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erkenne.

### 1. Zu § 9 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW)

In § 9 Abs. 3 heißt es: *"Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Todesanzeige die unbekleidete Leiche oder die Totgeburt persönlich zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen (Leichenschau) sowie die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen."*

Zu begrüßen ist der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Leichenschau an der **unbekleideten** Leiche zu erfolgen hat, wenn auch an dieser Stelle eine exakte Definition eines vorgeschriebenen Umfangs der Leichenschau vermisst wird. Es fehlt auch der Hinweis für den Arzt, **an wen** er die Todesbescheinigung aushändigen soll oder darf. Auch die Begründungen geben hier keinen weiteren Aufschluss. Diese Unklarheit, insbesondere hinsichtlich derer, die zur Anzeige des Sterbefalles im Falle des § 159 StPO verpflichtet sind, hier die Polizeibehörde, wird absehbar zu Reibereien zwischen den Ärzten als Ausstellern, den Angehörigen als Totensorgeberechtigten und den Polizeibeamten als Verpflichteten zur Erstattung der Sterbefallanzeige führen. Hier sollte Klarheit im Gesetzestext analog der Formulierung in der bisher gültigen VO über das Leichenwesen hergestellt werden.

Die Verpflichtung der Ärzte zur Leichenschau wird durch die **Begründungen zu § 9** relativiert: *"Stehen ihr triftige Gründe entgegen, müssen sie die anzeigende Person an eine andere Ärztin oder einen Arzt verweisen."* Die triftigen Gründe werden zwar nicht näher erläutert, jedoch ist anzunehmen, dass ein zu einem Toten gerufener Arzt, der zu dieser Zeit gerade andere Patienten betreut, damit sicherlich die Leichenschau begründet ablehnen darf. Er soll nun den Begehrenden,

in der Regel Angehörige oder Bekannte des Toten, an "andere" Ärzte verweisen.

**§ 9 Abs. 3** bestimmt **neu**: *"Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst sind während der Einsatzbereitschaft weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet; Gleiches gilt während des Einsatzes, sobald sie den Tod festgestellt haben."*

Der nach einem Arzt Suchende und von dem Hausarzt, falls telefonisch erreicht, an einen anderen Arzt verwiesen wurde, trägt nun in der Regel über Notruf 112 der Leitstelle der Feuerwehr sein Anliegen vor, wobei es jetzt schon ganz erheblich von der Formulierung seines Problems abhängt, ob alsbald ein Arzt erscheint oder ob das Problem aufgeschoben wird, mit manchmal fatalen Folgen. Der unbedarfte Bürger meldet der Feuerwehr, dass er einen Toten gefunden habe oder dass ein Mensch in seiner Gegenwart gestorben sei. Unter dem Einsatzstichwort "Leichensache" wird nun nicht zwangsläufig ein Notarzt entsandt, sondern eine Krankenwagenbesatzung, die vor Ort den Befund erhebt. Die Rettungssanitäter, die keinerlei Befugnis haben, den Tod eines Menschen festzustellen, melden dennoch immer wieder ihrer Leitstelle, es liege ein Exitus vor, auf die Entsendung eines Notarztes könne verzichtet werden. Es folgt ein zeitraubendes Unterfangen, nun meist unter Einbeziehung der Leitstelle der Polizei, einen anderen Arzt, einen Bereitschaftsarzt, Polizeiarzt oder letztlich einen Arzt des Gesundheitsamtes zu aktivieren. Darüber vergeht Zeit, eine Zeit, in der ja immer noch nicht feststeht, ob tatsächlich der Tod vorliegt, oder ob hier jemand in tiefer Bewusstlosigkeit dringend ärztlicher Hilfe bedarf.

Der mit diesen Mechanismen vertraute Bürger vermeidet dagegen den Begriff "Tod" in seinem Anruf, meldet ein Hilfeersuchen und beschreibt einen regungslosen Patienten, der augenscheinlich in akuter Not ist. Er verlangt ferner ausdrücklich die Entsendung eines Notarztes! Nun rücken nicht nur der Krankenwagen, sondern auch der Notarzt aus, fahren unter Inanspruchnahme von Sonderrechten zum Einsatzort. Ein Arzt untersucht den Patienten, stellt sichere Zeichen des Todes fest oder leistet unverzüglich die Hilfe, die ein Bewusstloser oder gar Sterbender benötigt. Nur so ist sichergestellt, dass Menschenleben, die z. B. durch akuten Infarkt in höchster Gefahr sind, gerettet werden.

Der Gesetzentwurf manifestiert diesen Missstand, der darin besteht, dass der Hilfe suchende Bürger auch von Zufällen abhängt, z. B. der Art seiner Meldung des Todes- oder Notfalles, ob und wann sich ein Arzt vor Ort begibt, um Hilfe zu leisten oder den Tod festzustellen. Die Regelung in § 9 BestG NRW stellt es ins Ermessen des Notarztes, ob er zu einem vermeintlichen Todesfall fährt oder nicht. Der Problematik, dass ein Laie, der einen Toten meldet, der schlechteste Zeuge dafür ist, ob denn nun der Tod vorliegt oder nicht, wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht. Der Melder stellt die erste Weiche, wenn er mit seinem Anruf de facto zum Einsatz "Leichenschau" aufruft, zu dem der Notarzt nun nicht mehr verpflichtet ist. Es erhebt sich die Frage, ob dann zukünftig überhaupt noch eine Krankenwagenbesatzung entsandt wird, die bislang zumindest noch die Vorhut des Notarztes darstellt, oder ob man sich gleich an einen Arzt des Gesundheitsamtes wendet, der, nicht für Rettungszwecke ausgerüstet, mit dem Formular der Todesbescheinigung in der Tasche zur Leichenschau fährt. Im Notfall wird er wohl eher zu spät eintreffen. Wohlgemerkt: der Arzt des Gesundheitsamtes ist kein Rettungsarzt, er rückt nicht mit dem lebenserhaltenden Werkzeug eines RTW an! Selbst guten Willens wird er dem vielleicht noch nicht Verstorbenen kaum helfen können, es sei denn durch Anruf unter 112, um einen Notarzt zu alarmieren!

Dass ein Notarzt, der während des Einsatzes den Tod eines Menschen festgestellt hat, die Todesbescheinigung aber noch nicht ausgefüllt hat, nun plötzlich zu einem anderweitigen Rettungseinsatz gerufen wird, ist nicht neu und hat aus meiner Erfahrung nie zu tatsächlichen Schwierigkeiten geführt. Natürlich muss hier die Ausstellung der Todesbescheinigung vor der Rettung eines anderen Menschen zurückstehen, auch wenn sich nun die Schwierigkeit auftut, dass der Leichnam vor der schriftlichen Dokumentation des Todes nicht abtransportiert werden darf. Hier wird sich aber immer ein Weg finden, der auch dem Toten, seiner Würde, und seinen Angehörigen gerecht wird und allen gegenüber zu vertreten ist. In den letzten Jahren haben Notfallseelsorger in vielen Fällen die Funktion übernommen, Angehörige, die nach dem Abrücken des Rettungsteams früher plötzlich mit dem Toten in der Wohnung und der Todesbescheinigung auf dem Tisch allein zurückgelassen wurden, in dieser ersten Phase beizustehen. Wenn also ein Rettungsarzt vor Abschluss der Leichenschau und vor Ausstellung der Todesbescheinigung wegen eines anderen Notfalles die Örtlichkeit verlassen muss, sind schon heute die Angehörigen oftmals nicht mehr allein. Der Seelsorger wird jetzt sicher mit den Angehörigen warten, bis ein anderer

Arzt erreicht ist, um den Akt der Leichenschau zu beenden und die Formalitäten zu erledigen, damit der Bestatter seines Amtes walten kann und der Leichnam abtransportiert wird.

Von Notärzten wird zu diesem Thema immer wieder auf für sie völlig undiskutierbare Fälle hingewiesen, bei denen sie zu verwesenen Leichen oder z. B. zu den zerstückelten Resten einer Bahnleiche gerufen werden, um die Leichenschau durchzuführen. Von diesen Fällen rede ich hier ausdrücklich nicht. Es gibt mit dem Leben nicht zu vereinbarende Zustände, die auch problemlos von einem Laien erkannt und beschrieben werden können. Dass dies keine Fälle für einen Notarzt sind, wird hier nicht bestritten. Diese Fälle werden auch heute schon regelmäßig anders gehandhabt, z. B. über die Hinzuziehung von Polizeivertragsärzten. Todesfälle dieser Art sind durchweg auch solche, die gem. § 159 StPO als polizeiliche Leichensachen zu bearbeiten und der Staatsanwaltschaft zur Entscheid. über die Veranlassung einer gerichtlichen Leichenöffnung

geraten kann, einen von ihm selbst zuvor begangenen, vielleicht tödlichen Behandlungsfehler nun mit Attestierung des "natürlichen Todes" zu verdecken,

- dem aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung die immer wieder bekannt gewordenen kapitalen Fehldiagnosen bei der Todesfeststellung nicht unterlaufen, der also noch Lebende nicht in Friedhofskapellen transportieren lässt,
- der auch die vielfach nur dezenten Zeichen nicht natürlicher Todesfälle erkennt und in den richtigen Fällen die Hinzuziehung der Polizei veranlasst,
- der für diesen Zweck in Bereitschaft liegt und nicht gleichzeitig durch andere Verpflichtungen gebunden ist, somit schnellstmöglich vor Ort erscheint.

Die Forderung nach dem amtlichen Leichenbeschauer wird von Kriminalisten und Juristen seit Jahrzehnten wiederholt und mit großer Dringlichkeit vorgetragen. Ich kann nur vermuten, dass die Kostenfrage die Einrichtung einer flächendeckenden Betreuung des Landes mit Leichenbeschauern bisher verhindert hat. Angesichts leerer Staatskassen möge man aber auch einmal bedenken, dass das Fehlen dieser institutionalisierten ärztlichen Fachleute eine Vielzahl von polizeilich zu bearbeitenden Leichensachen produziert, die in der Folge die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und letztlich Rechtsmediziner beschäftigen. Die Unsicherheit der niedergelassenen Ärzte in der Leichenschau wird in zahllosen Todesbescheinigungen dokumentiert, in denen zur Todesart "ungeklärt" angekreuzt wird, obwohl die Krankengeschichte dem Arzt bekannt ist und die Leichenschau keine objektivierbaren Zeichen nicht natürlichen Todes ergeben hat. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Ich möchte diesen Ärzten ihr Verhalten nicht vorwerfen, sie handeln jedenfalls gewissenhafter als andere, die trotz Unsicherheit und trotz fehlender Erfahrung den "natürlichen Tod" bescheinigen. Folge sind einerseits völlig überflüssige Todesermittlungsverfahren, die bei Einsatz eines amtlichen Leichenbeschauer zu Recht vermieden worden wären, andererseits das Nichterkennen tatsächlicher unnatürlicher Todesfälle. An dieser Schnittstelle, welche die Leichenschau darstellt und die dazu dienen könnte und sollte, das Dunkelfeld bei Tötungsdelikten zu erhellen, wird es also eher noch dunkler, als es zuvor schon war. Der Gesetzentwurf bringt mit den Regelungen in § 9 Abs. 3 BestG NRW jedenfalls nicht das

erwünschte Licht ins Dunkle.

Ausdrücklich seien dagegen die in den Gesetzentwurf, § 9 Abs. 5, aufgenommenen Verpflichtungen der Ärzte begrüßt, namentlich zum Abbruch der Leichenschau **bei Feststellung von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod**, zur unverzüglichen Unterrichtung der Polizeibehörde und zur Sorge dafür, dass bis zum Eintreffen der Polizei Veränderungen weder an den Toten noch an der Umgebung vorgenommen werden. Hier wurden die kriminalpolizeilichen Wünsche durch den Gesetzgeber so in eine Norm umgesetzt, dass die Beweissicherung für spätere Gerichtsverfahren zukünftig optimaler gewährleistet werden kann. Ideal wäre eine Ergänzung dahingehend, dass der Arzt bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort verbleibt, um dann gemeinsam die Leichenschau spurenschonend zu beenden und den Tod zu bescheinigen.

Vermutlich übersehen wurden bei der Verpflichtung zur Unterrichtung der Polizei die Fälle, in denen der Arzt nach der Leichenschau weder den "natürlichen Tod", noch den "nicht natürlichen Tod" bescheinigt, sondern sich in der Todesbescheinigung für die sog. dritte Alternative entscheidet, also sein Kreuz in das Feld "ungeklärt, ob natürlich/nicht natürlicher Tod" setzt. Auch diese Fälle sind gem. § 159 StPO anzuzeigen und erfordern unverzügliche Aktivitäten der Polizei. Die Beschränkung der Alarmierung der Strafverfolgungsbehörden könnte nun dazu führen, dass gerade in den unklaren Fällen erst ein zeitverzögertes Erscheinen von Polizeibeamten erfolgt, verbunden mit den vielfältigen Möglichkeiten der Veränderungen an der Leiche und deren Umgebung. Hier sollte eine klare Regelung erfolgen, um nicht eine Gesetzeslücke zu hinterlassen.

## **2. Zu § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW)**

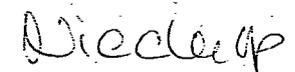
Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung der Polizei bei der Genehmigung einer Feuerbestattung nicht mehr vor. Nur in den Fällen, in denen sie aus anderen Gründen bereits Ermittlungen nach § 159 StPO führt, ersetzt die Freigabe der Leiche zur Erd- und Feuerbestattung die zweite Leichenschau durch einen Amtsarzt.

Die Einbindung der Polizei durch die sog. "Unbedenklichkeitsbescheinigung" wurde in den vergangenen Jahren auch innerhalb der Polizei kontrovers diskutiert. Tatsächlich hat dieser

Verwaltungsakt regelmäßig keine Ermittlungen gezeitigt, die mit den Befunderhebungen bei Todesermittlungen nach § 159 StPO unabdingbar sind. Dennoch habe ich mich immer wieder für die Beibehaltung dieser polizeilichen Einbindung eingesetzt. Im KK 11 in Düsseldorf wurden diese Sterbefälle, zuletzt ca. 2500 Feuerbestattungen im Jahr, zumindest einer aktenmäßigen Überprüfung unterworfen. Trotz jeweils vorangegangener zweiter Leichenschau durch den Amtsarzt wurden dabei immer wieder konkrete Mängel in den vorgelegten Dokumenten, insbesondere der Todesbescheinigung, festgestellt, die kriminalpolizeiliche Aktivitäten in Gang setzten. Durch vorbildliches Zusammenwirken mit den Leichenschauärzten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf konnten in der Folge hiesige Zweifel am natürlichen Tod ausgeräumt werden oder es wurden Verfahren nach § 159 StPO eingeleitet. Ich halte es für durchaus bedauerlich, dass nun zukünftig die Verantwortung allein noch bei den Amtsärzten liegt, die ihrerseits bisher stets den polizeilichen Part begrüßt haben.

Ich hätte es eher begrüßt, wenn die Ausstellung der polizeilichen Unbedenklichkeitsbescheinigung an die Forderung geknüpft worden wäre, zumindest eine polizeiliche Kontrolle dahingehend vorzunehmen, ob für den Verstorbenen Kriminalakten geführt werden und sich daraus Erkenntnisse ergeben, die Zweifel am natürlichen Tod begründen könnten. Kriminalakten enthalten Informationen zu konkreten Auseinandersetzungen, Bedrohungen und Tötlichkeiten im familiären oder sonstigen Umfeld, aber auch zu vorangegangenen Suizidversuchen. Diese wertvollen Erkenntnisse, die für zukünftige Schadensereignisse gesammelt wurden, liegen dem zweiten Leichenschauarzt nicht vor und bleiben zukünftig völlig unberücksichtigt.

Es sei abschließend noch einmal an das Dunkelfeld bei Tötungsdelikten erinnert. Die hohe Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten bezieht sich nur auf die bekannt gewordenen Taten. Das eigentliche Problem für Ärzte und Polizeibeamte liegt aber im Erkennen eines nicht natürlichen Todes. Hier sollte man nicht leichtfertig ein Mittel aufgeben, das dazu beitragen kann, Klarheit zu verschaffen.

  
(Rudolf Niederschelp)